

Kleine Anfrage

**der Abg. Dennis Birnstock, Friedrich Haag und
Hans Dieter Scheerer FDP/DVP**

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Fluglärmkommission für den Landesflughafen Stuttgart

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Aufgrund welcher Erwägungen hat sie die Gemeinden Deizisau und Altbach in die Kommission nach § 32b Luftverkehrsgesetz zum jetzigen Zeitpunkt berufen?
2. Von welcher Signalwirkung auf die gesamte Raumschaft geht sie aus, wenn sie im laufenden Verfahren um das geplante Abflugregime TEDGO zwei Befürworter desselben neu in die Fluglärmkommission beruft, jedoch keine mit negativer Betroffenheit?
3. Aus welchen Gründen wurden die weiteren Gemeinden im Einzugsbereich des Landesflughafens Stuttgart, die vom geplanten Abflugregime TEDGO betroffen sind, wie beispielsweise Nürtingen, Wolfschlugen, Plochingen, Aichtal und Waldenbuch, nicht in die Kommission berufen?
4. Erachtet sie unverändert (vgl. Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage „Änderung der Abflugroute von Startbahn 07 Richtung Osten“, Drucksache 17/989) die Ausdehnung des jeweiligen Lärmschutzbereichs im Sinne des Fluglärmgesetzes als objektives Kriterium für die Betroffenheit einer Gemeinde und damit für deren Berufung in die o. g. Kommission?
5. Zu welchem Ergebnis hat ihre Prüfung einer rechtlich beständigen Erweiterung des Mitgliederkreises der Fluglärmkommission geführt (vgl. bereits zitierte Kleine Anfrage)?

6. Wie interpretiert sie die Bestimmung in § 32b Absatz 4 Luftverkehrsgesetz, wonach einerseits von Vertretern der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden die Rede ist und andererseits, dass für diese Kommission nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden sollen, was bereits den Schluss zulässt, dass dieses Gremium auch mehr als die genannte Zahl umfassen kann?
7. Wie viele Mitglieder umfasst die Fluglärmkommission nun und welche sind diese namentlich?

22.2.2022

Birnstock, Haag, Scheerer FDP/DVP

Begründung

Das neue Abflugregime TEDGO ruft neue Betroffenheiten im Einzugsbereich des Landesflughafens Stuttgart hervor. Der Fluglärmkommission ist eine besondere Bedeutung beizumessen. Deshalb braucht es Transparenz zu den jüngst in den Medien bekannt gewordenen neuen Berufungen von Mitgliedern.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. März 2022 Nr. VM5-0141.5-25/4/4 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Aufgrund welcher Erwägungen hat sie die Gemeinden Deizisau und Altbach in die Kommission nach § 32b Luftverkehrsgesetz zum jetzigen Zeitpunkt berufen?*

Vor dem Hintergrund der Diskussion um das TEDGO-Abflugverfahren hatte die Landesregierung zugesagt, eine rechtlich beständige Erweiterung der Fluglärmkommission für den Flughafen Stuttgart zu prüfen. Diese Prüfung ist nunmehr abgeschlossen. Nachdem auch das TEDGO-Gutachten, mit dem die Auswirkungen der diskutierten neuen Abflugroute auf die Lärmsituation untersucht wurde, das Ergebnis der Prüfung stützt, hat die Landesregierung keinen Grund gesehen, mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die Erweiterung der Kommission länger zuzuwarten.

2. *Von welcher Signalwirkung auf die gesamte Raumschaft geht sie aus, wenn sie im laufenden Verfahren um das geplante Abflugregime TEDGO zwei Befürworter desselben neu in die Fluglärmkommission beruft, jedoch keine mit negativer Betroffenheit?*

Die Berufung in die Fluglärmkommission wird vom Ministerium für Verkehr nach den Vorgaben des § 32b des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) vollzogen. Sie erfolgt willkürfrei und nach objektiv nachvollziehbaren Kriterien. Die Berufung ist grundsätzlich auf Dauer angelegt, um eine Kontinuität in der Vertretung kommunaler Interessen beim Lärmschutz sicherzustellen. Dessen ungeachtet prüft die Genehmigungsbehörde anlassbezogen, ob die von ihr zugrunde gelegten Berufungskriterien noch den Wertungen des Gesetzgebers entsprechen.

Die Landesregierung ist überzeugt, dass auch die aktuelle Berufung zweier weiterer Kommunen in die Fluglärmkommission keinen Anlass bietet, an der Neutralität der Genehmigungsbehörde zu zweifeln.

3. Aus welchen Gründen wurden die weiteren Gemeinden im Einzugsbereich des Landesflughafens Stuttgart, die vom geplanten Abflugregime TEDGO betroffen sind, wie beispielsweise Nürtingen, Wolfschlugen, Plochingen, Aichtal und Waldenbuch, nicht in die Kommission berufen?

Das Ministerium für Verkehr ist bei seiner Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, dass die für die kommunale Bauleitplanung zwischen Bund und Ländern abgestimmten Fluglärm-Planungskonturen den Anforderungen des § 32b LuftVG entsprechen. Sie werden daher bei der Berufung von Mitgliedern in die Fluglärmkommission zukünftig zugrunde gelegt werden.

Die Planungskonturen haben zum Ziel, Bauflächen und Baugebiete im Bereich der Flughäfen so anzuordnen, dass die Bevölkerung in den betreffenden Gebieten ausreichend vor Fluglärmwirkungen geschützt wird. Sie sind damit letztlich Spiegelbild kommunalplanerischer Lärmschutzinteressen.

Die Konturen legen äquivalente Dauerschallpegel von 55 dB(A) für den Tag (6 bis 22 Uhr) und 50 dB(A) für die Nacht (22 bis 6 Uhr) fest. Sie sind damit sogar um 5 dB(A) niedriger bemessen, als die bislang für die Berufung in die Fluglärmkommission zugrunde gelegten Lärmwerte nach § 2 Abs. 2 S. 2 Ziffer 2. des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm.

Die genannten Kommunen liegen (zum Teil deutlich) außerhalb dieser Konturen und können daher nicht in die Fluglärmkommission berufen werden.

4. Erachtet sie unverändert (vgl. Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage „Änderung der Abflugroute von Startbahn 07 Richtung Osten“, Drucksache 17/989) die Ausdehnung des jeweiligen Lärmschutzbereichs im Sinne des Fluglärmgesetzes als objektives Kriterium für die Betroffenheit einer Gemeinde und damit für deren Berufung in die o. g. Kommission?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Zu welchem Ergebnis hat ihre Prüfung einer rechtlich beständigen Erweiterung des Mitgliederkreises der Fluglärmkommission geführt (vgl. bereits zitierte Kleine Anfrage)?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

6. Wie interpretiert sie die Bestimmung in § 32b Absatz 4 Luftverkehrsgesetz, wonach einerseits von Vertretern der vom Fluglärm in der Umgebung des Flugplatzes betroffenen Gemeinden die Rede ist und andererseits, dass für diese Kommission nicht mehr als 15 Mitglieder berufen werden sollen, was bereits den Schluss zulässt, dass dieses Gremium auch mehr als die genannte Zahl umfassen kann?

Die in § 32b Abs. 4 LuftVG geregelte Beschränkung auf regelmäßig 15 Mitglieder ist insoweit als Orientierung heranzuziehen, als die Mitgliedschaft in der Fluglärmkommission offensichtlich nicht durch jedes Maß an Fluglärmbelastung ausgelöst werden soll. Für die Abgrenzung der Mitglieder im Hinblick auf die Vertretung von Interessen der betroffenen Bevölkerung sowie der kommunalen Belange muss vielmehr als zentrales Kriterium die über die Belastung in anderen Gebieten deutlich hinausgehende Lärmbetroffenheit sein. Die Berufung von mehr als 15 Mitgliedern ist daher grundsätzlich begründungsbedürftig.

Anders als etwa bei Großflughäfen, die in der Regel von dichten Ballungsräumen umgeben sind, ist die Situation um den Flughafen Stuttgart nicht geeignet, eine deutliche Überschreitung der Mitgliederbeschränkung für die Fluglärmkommission zu rechtfertigen. Die Handlungsfähigkeit des Gremiums würde dadurch zunehmend infrage gestellt.

Dessen ungeachtet steht es dem Vorsitzenden der Kommission frei, Kommunen themenbezogen als Gäste zu den Sitzungen des Gremiums einzuladen und deren Position zu berücksichtigen.

7. Wie viele Mitglieder umfasst die Fluglärmkommission nun und welche sind diese namentlich?

Die Fluglärmkommission umfasst nunmehr 17 Mitglieder. Dies sind Folgende:

Stadt Filderstadt

Stadt Leinfelden-Echterdingen

Stadt Ostfildern

Landeshauptstadt Stuttgart

Stadt Esslingen

Gemeinde Denkendorf

Gemeinde Schönaich

Gemeinde Steinenbronn

Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Gemeinde Altbach

Gemeinde Deizisau

Bundesvereinigung gegen Fluglärm

BARIG e. V. (Board of Airline Representatives in Germany)

Flughafen Stuttgart GmbH

Industrie- und Handelskammer Esslingen

Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

US-Streitkräfte

In Vertretung

Zimmer

Staatssekretärin